

STATUT DER KATHOLISCHEN KIRCHLICHEN KÖRPERSCHAFTEN DES KANTONS FREIBURG

(Katholisches Kirchenstatut)

vom 14. Dezember 1996

Präambel

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 bis 3
2. Kapitel	Mitglieder	Art. 4 bis 12
	I. Zugehörigkeit	
	II. Stimmrecht und Wahlbarkeit	
	III. Austritt	
3. Kapitel	Pfarreien	Art. 13 bis 46
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	II. Aufgaben und Mittel	
	III. Organisation	
	IV. Zusammenarbeit von Pfarreien	
	V. Finanzierung der kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene	
4. Kapitel	Kantonale kirchliche Körperschaft	Art. 47 bis 74
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	II. Aufgaben	
	III. Organisation	
	IV. Finanzierung	
5. Kapitel	Verschiedene Bestimmungen	Art. 75 bis 80
6. Kapitel	Revision des Statuts	Art. 81 bis 84
7. Kapitel	Übergangsbestimmungen	Art. 85 bis 88
Kapitel 8	Schlussbestimmungen	Art. 89

Präambel

Die Katholiken¹ des Kantons Freiburg, Gemeinschaft der in Jesus Christus versammelten Gläubigen, eins mit dem Diözesansbischof und dem Nachfolger Petri, geben sich

- in Treue zur Lehre des II. Vatikanischen Konzils, insbesondere zum Verständnis der Kirche als Volk Gottes,
- im Anschluss an die Erklärung der Freiburger Delegation bei der Diözesansynode (30. November 1975), in der die Freiburger Katholiken aufgefordert wurden, sich auf kantonaler Ebene zu organisieren,
- nach Annahme des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (nachstehend : KSG) durch das Freiburgervolk,
- im Bestreben, ihre finanziellen Möglichkeiten der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Seelsorge in ihren kirchlichen und sozialen Dimensionen anzupassen,

folgendes Kirchenstatut.

1. KAPITEL : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1. ¹ Das vorliegende Statut legt die wichtigsten Regeln für die Organisation und die Verwaltung der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg fest und bestimmt die Beziehungen dieser Körperschaften untereinander.

² Der Anwendungsbereich des kanonischen Rechts bleibt vorbehalten.

Kirchliche
Körperschaften
a) Zweck

Art. 2. ¹ Die katholischen kirchlichen Körperschaften werden errichtet um der Kirche die Erfüllung ihres Auftrages zu ermöglichen: die Feier der Liturgie, die Weitergabe des Glaubens, den Einsatz für die Ärmsten und für die Gerechtigkeit sowie den Dienst an der Einheit.

² Sie sorgen für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben. In Wahrnehmung der katholischen, das heisst weltweiten Verantwortung jedes Gläubigen und jeder Gemeinschaft, sei es eine Pfarrei oder eine andere Gemeinschaft, legen sie die Zuteilung der finanziellen Mittel im einzelnen fest.

³ Zur Förderung des Austauschs innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Laien, Ordensleuten, Diakonen, Priestern, dem Bischof und dem Papst, pflegen sie den Dialog und die Verständigung mit den kirchlichen Behörden in Achtung der je eigenen Kompetenzen.

⁴ Sie unterstützen und organisieren im Sinne der Ökumene und der kirchlichen Offenheit gemeinsame Aktionen mit anderen Konfessionen und Religionen sowie mit weltlichen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

¹ Anmerkung : die im Entwurf verwendeten Personenbezeichnung gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

b) Arten **Art. 3.** ¹ Kirchliche Körperschaften sind:

a) die pfarreilichen kirchlichen Körperschaften (nachstehend: Pfarreien);

b) die kantonale kirchliche Körperschaft (nachstehend: kantonale Körperschaft).

² Kirchliche Körperschaften sind auch die Pfarreiverbände, die gemäss diesem Statut gebildet werden.

2. KAPITEL : MITGLIEDER

I. Zugehörigkeit

Grundsatz **Art. 4.** Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat und nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört, ist Mitglied der Pfarrei ihres Wohnsitzes und der kantonalen Körperschaft.

Dauer **Art. 5.** Die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei und zur kantonalen Körperschaft besteht so lange, als das Mitglied seinen Wohnsitz nicht ausserhalb des Kantons verlegt oder in der vorgeschriebenen Form seinen Austritt erklärt hat.

Pfarreiregister **Art. 6.** ¹ Jede Pfarrei führt ein Register ihrer Mitglieder. Dieses Register wird in erster Linie aufgrund der Angaben der Gemeinden (Art. 24 Abs. 1 KSG) erstellt.

² Jede Pfarrei führt ausserdem ein Stimmregister und ein Register der Steuerpflichtigen.

II. Stimmrecht und Wählbarkeit

Art. 7. ¹ Jedes Mitglied, das seinen Wohnsitz im Pfarreigebiet hat und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt. Es ist ausserdem berechtigt, kirchliche Referendumsbegehren und Initiativen zu unterzeichnen.

² Es ist ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr wählbar.

³ Es übt seine Rechte in der Pfarrei seines Wohnsitzes aus.

III. Austritt²

Grundsatz **Art. 8.** Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem

² Diese Bestimmungen präjudizieren weder die kirchenrechtliche Tragweite, welche die kirchliche Behörde generell oder in jedem Einzelfall der Austrittserklärung und deren Widerruf beimisst, noch die seelsorgerlichen Konsequenzen, die sie daran knüpft.

Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.

Erklärung	<p>Art. 9. ¹ Wer aus der Kirche austreten will, hat dies mit einer schriftlichen Erklärung zu bezeugen, die dem Pfarreirat entweder von der kirchlichen Behörde, die sie erhalten hat, oder direkt vom Erklärenden mitgeteilt wird.</p> <p>² Im letzteren Fall wird ein Exemplar der Erklärung dem Pfarrer übergeben.</p>
Erklärender	<p>Art. 10. ¹ Der Urheber der Erklärung muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sein.</p> <p>² Der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist zuständig, das Austrittsrecht im Namen seiner Kinder oder Mündel unter sechzehn Jahren auszuüben.</p> <p>³ Unter Vorbehalt der vorangehenden Bestimmung ist niemand berechtigt, das Austrittsrecht im Namen einer Drittperson auszuüben.</p> <p>⁴ Kollektive Erklärungen sind ungültig.</p>
Verfahren	<p>Art. 11. ¹ Der Pfarreirat bietet der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder mit einem seiner Mitglieder.</p> <p>² Er lässt ihr innert dreissig Tagen nach Empfang der Erklärung ein Dokument zukommen, in dem von der Erklärung Kenntnis genommen wird und die öffentlichrechtlichen Folgen des Austritts erläutert werden.</p> <p>³ Die Erklärung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe.</p>
Widerruf der Erklärung	<p>Art. 12. ¹ Die Austrittserklärung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>² Die Wiedereingliederung in die römisch-katholische Kirche infolge eines solchen Widerrufs zieht auch die Wiedereingliederung in die kirchlichen Körperschaften nach sich.</p> <p>³ Die Bestimmungen der Artikel 9 und 11, Absatz 2 und 3, sind sinngemäss anwendbar.</p>

3. KAPITEL 3 : PFARREIEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Bestand der Pfarreien a) Grundsatz	<p>Art. 13. ¹ Der Bestand und die Grenzen der öffentlichrechtlichen Pfarreien entsprechen denjenigen der kirchenrechtlichen Pfarreien.</p> <p>² Der Bestand der Pfarreien ist im Anhang zu diesem Statut verzeichnet.</p>
b) Abänderungen	<p>Art. 14. ¹ Für die Änderung von Pfarreigrenzen, sowie für die Zusammenlegung oder die Teilung von Pfarreien, ist die Diözesanbehörde zuständig; diese</p>

entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarreien.

² Solche Änderungen sind Gegenstand einer zwischen den betroffenen Pfarreien abgeschlossenen Vereinbarung, die der kantonalen Körperschaft zur Genehmigung unterbreitet wird.

Autonomie **Art. 15.** ¹ Die Pfarrei ist autonom unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts und der Reglemente.

² Sie untersteht der Oberaufsicht der kantonalen Körperschaft.

Personalpfarrei **Art. 16.** Wird eine kanonische Personalpfarrei errichtet, so regelt die kantonale Körperschaft die Stellung und die Finanzierung der Aufgaben dieser Pfarrei.

Pfarreileitung **Art. 17.** ¹ Für die Seelsorge in der Pfarrei ist der Pfarrer verantwortlich.

² Betraut die Diözesanbehörde ausnahmsweise eine andere Person als den Pfarrer mit der Leitung der Pfarrei, so verfügt dieser über die gleichen Rechte, wie sie nach diesem Statut dem Pfarrer zustehen.

II. Aufgaben und Mittel

Aufgaben **Art. 18.** ¹ Die Pfarrei hat folgende Aufgaben:

- a) sie kommt für die Bedürfnisse der Kirche auf Pfarreebene auf und fördert die seelsorgerische Tätigkeit in der Pfarrgemeinschaft; insbesondere:
 - 1. trägt sie die Kosten für Gottesdienst und Seelsorge;
 - 2. gewährleistet sie die Entlohnung der Priester und der anderen mit einem kirchlichen Amt oder Dienst betrauten Personen;
 - 3. stellt sie die erforderlichen Gebäude und Räumlichkeiten zur Verfügung und unterhält sie.
- b) sie trägt zur Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben bei;
- c) sie unterstützt Werke des Apostolats und Hilfswerke, vorab jene der Kirche.

² Die Pfarrei verwaltet ihre Güter.

Mittel **Art. 19.** ¹ Die Pfarrei beschafft sich die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck kann sie gemäss den Bestimmungen des KSG Kirchensteuern erheben.

² Muss beim Bezug der Kirchensteuer der Zahlungspflichtige gemahnt werden, ist der letzten Mahnung der Hinweis beizulegen, dass um Erlass der Kirchensteuer nachsuchen kann, wer sich in einer solchen Lage befindet, dass ihre Bezahlung für ihn eine zu grosse Härte bedeuten würde.

III. Organisation

A. Organe

Art. 20. Die Organe der Pfarrei³ sind :

- a) die Pfarreiversammlung
- b) der Pfarreirat

B. Pfarreiversammlung

Zusammen-
setzung

Art. 21. Die Pfarreiversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Pfarrei, die das Stimmrecht haben.

Mitwirkung des
Pfarrers

Art. 22. ¹ Der Pfarrer nimmt an der Versammlung teil. Ist er verhindert oder hat er mehrere Pfarreien zu betreuen, so kann er sich durch eine an seiner Seelsorgeaufgabe beteiligte Person vertreten lassen.

²

Der Pfarrer oder sein Vertreter ist in der Pfarrei stimmberechtigt, in der er seinen Wohnsitz hat. In den anderen ihm anvertrauten Pfarreien hat er beratende Stimme.

Befugnisse

Art. 23. ¹ Die Pfarreiversammlung ist das oberste Organ der Pfarrei. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) sie genehmigt und überwacht die administrative und finanzielle Geschäftsführung;
- b) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung;
- c) sie beschliesst Kirchensteuern;
- d) sie entscheidet über Liegenschaftsgeschäfte;
- e) sie genehmigt die Vereinbarungen, an denen die Pfarrei beteiligt ist, namentlich jene betreffend das Pfarreigebiet und die überpfarreiliche Zusammenarbeit;
- f) sie nimmt die Statuten der Verbände an, in denen die Pfarrei Mitglied ist, und beschliesst über den Austritt der Pfarrei aus einem Verband;
- g) sie legt die Anzahl der Pfarreiräte fest;
- h) sie bezeichnet die Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Versammlung der kantonalen Körperschaft;

³ Gemäss bischöflichen Dekret vom 28. November 1994, umfasst die kirchliche Organisation der Pfarrei namentlich den Pfarreiseelsorgerat.

i) sie setzt eine Finanzkommission ein und ernennt deren Mitglieder.

² Sie übt die weiteren Befugnisse aus, die ihr durch das Statut oder die Reglemente übertragen werden.

Einberufung **Art. 24.** ¹ Die Pfarreversammlung wird vom Pfarreirat mindestens einmal im Jahr einberufen.

² Sie ist innert dreissig Tagen abzuhalten, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Pfarreiangehörigen, mindestens aber deren zehn, es verlangen.

³ Die Einberufung enthält die vom Pfarreirat erstellte Traktandenliste.

⁴ Die Einzelheiten der Einberufung werden in einem Reglement festgelegt.

Organisation **Art. 25.** ¹ Den Vorsitz der Pfarreversammlung führt der Präsident des Pfarreirates.

² Die Organisation der Versammlung und das Verfahren werden in einem Reglement festgelegt.

C. Pfarreirat

Zusammensetzung **Art. 26.** ¹ Der Pfarreirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

² Die Mitgliederzahl des Pfarreirates ist so festzulegen, dass eine gewisse territorial ausgewogene Vertretung ermöglicht wird.

Teilnahme des Pfarrers **Art. 27.** Der Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarreirates teil. Er hat das Recht, Anträge zu stellen. Er kann sich durch eine an seiner Seelsorgeaufgabe beteiligte Person vertreten lassen.

Funktionsweise **Art. 28.** ¹ Der Pfarreirat ist eine Kollegialbehörde.

² Er kann Beschlüsse nur fassen, wenn seine Mitglieder und der Pfarrer ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Ein Mitglied des Pfarreirates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

Wahl **Art. 29.** ¹ Die Mitglieder des Pfarreirates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

² Die Organisation der Wahlen, die Art und die Durchführung des Wahlgangs

sowie die Ausstandsgründe werden in einem Reglement festgelegt.

- Vereidigung **Art. 30.** Die Pfarreiräte legen den Eid vor dem Bischofsvikar oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates der kantonalen Körperschaft ab.
- Konstituierung **Art. 31.** ¹ Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
² Er bestimmt seinen Sekretär.
- Befugnisse **Art. 32.** ¹ Der Pfarreirat ist das Exekutivorgan der Pfarrei. In dieser Funktion
- a) besorgt er die administrative und finanzielle Geschäftsführung der Pfarrei;
 - b) übt er alle Befugnisse aus, die auf Pfarreebene nicht durch das Statut oder die Reglemente einem andern Organ übertragen sind.
- ² Er hat, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pfarreiversammlung, namentlich folgende Obliegenheiten:
- a) er bereitet die Geschäfte der Pfarreiversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
 - b) er verwaltet die Pfarreigüter;
 - c) er stellt das Pfarreipersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
 - d) er schliesst die Vereinbarungen ab, an denen die Pfarrei beteiligt ist;
 - e) er vertritt die Pfarrei in Verfahren, in denen sie Partei ist;
 - f) er unterrichtet die Pfarreiangehörigen über Pfarreiangelegenheiten von allgemeinem Interesse;
 - g) er übt im Namen der Pfarrei das Initiativ- und das Referendumsrecht aus;
 - h) er legt ein Archiv an und sorgt für die Aufbewahrung der zu archivierenden und die Verwaltung der archivierten Akten.
- ³ Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihm durch eine zwischen der Diözesanbehörde und der kantonalen Körperschaft abgeschlossenen Vereinbarung über die Verwaltung der Kirchengüter übertragen werden (Art. 25 KSG).
- Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen **Art. 33.** ¹ Bei der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Pfarreirat mit dem Pfarrer, den an seiner Seelsorgeaufgabe beteiligten Personen und dem Pfarreiseelsorgerat zusammen. Er beteiligt den Pfarreiseelsorgerat insbesondere an der Ausarbeitung des Voranschlags, der für die Erfüllung der seelsorgerischen Aufgaben bestimmt ist.

² Um die Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen zu fördern, bezeichnet er eines seiner Mitglieder als Vertreter im Pfarreiseelsorgerat.

³ Er holt in allen Angelegenheiten, welche die Amtsführung des Pfarrers berühren, dessen Stellungnahme ein.

D. Verwaltung und Geschäftsführung

Art. 34. ¹ Die Regeln betreffend Verwaltung und Geschäftsführung der Pfarrei werden in einem Reglement festgelegt.

² Solange der Voranschlag nicht verabschiedet ist, dürfen nur diejenigen Ausgaben getätigt werden, die für einen geordneten Verwaltungsablauf unerlässlich sind.

IV. Zusammenarbeit von Pfarreien

Grundsatz **Art. 35.** ¹ Die Pfarreien können zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten.

² Sie sind gehalten zusammenzuarbeiten, wenn:

- a) die Sorge für mehrere Pfarreien einem einzigen Pfarrer oder mehreren Priestern gemeinsam übertragen wird;
- b) die Erfüllung einer seelsorgerischen Aufgabe zwischenpfarreilich organisiert wird.

Formen
a) Vereinbarung **Art. 36.** Die Pfarreien regeln ihre Zusammenarbeit durch Abschluss einer Vereinbarung, die namentlich den Gegenstand der Zusammenarbeit-, den Kostenverteilungsschlüssel und die Auflösungsbedingungen festlegt.

b) Verband **Art. 37.** ¹ Die Pfarreien können sich für ihre Zusammenarbeit auch zu einem Verband zusammenschliessen.

² Der Verband entsteht mit der Annahme der Statuten durch die beteiligten Pfarreien.

³ Er erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung seiner Statuten durch die kantonale Körperschaft.

⁴ Im übrigen wird die Organisation der Pfarreiverbände bei Bedarf in einem Reglement festgelegt.

Zusammenarbeit im seelsorge- **Art. 38.** Im Falle von zwischenpfarreilicher Zusammenarbeit regeln die diesbezügliche Vereinbarung oder die entsprechenden Statuten auch die

rischen Bereich Zusammenarbeit mit den Pfarreiseelsorgeräten.

V. Finanzierung der kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene

Besoldungs-
kosten

Art. 39. ¹ Priester, Diakone und Laien, die berufsmässig im Seelsorgedienst stehen (nachstehend: Seelsorger) und für eine Pfarrei oder für eine Gruppe von Pfarreien tätig sind, werden von der Diözesanbehörde entlohnt.

² Die Ausgaben für diese Seelsorger werden von der betreffenden Pfarrei oder Gruppe von Pfarreien getragen, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen über den Finanzausgleich.

³ Haben mehrere Pfarreien für die Kosten aufzukommen, so werden diese im Verhältnis zu dem von der Diözesanbehörde für die einzelnen Pfarreien bestimmten Tätigkeitsgrad oder ansonsten im Verhältnis zur Anzahl der Pfarreiangehörigen der einzelnen Pfarreien aufgeteilt.

Finanzaus-
gleich
a) Grundsätze

Art. 40. ¹ Die Pfarreien gewährleisten den zur Abschwächung der finanziellen Ungleichheiten unter ihnen erforderlichen Finanzausgleich.

² Vom Finanzausgleich erfasst wird ein Betrag, der einem Zwanzigstel der den Seelsorgern von der Diözesanbehörde ausbezahlten Lohnsumme entspricht. Dieser Betrag wird den ausgleichsberechtigten Pfarreien von den ausgleichspflichtigen Pfarreien geschuldet.

³ Die Pfarreien, deren Finanzkraft unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, erhalten einen Finanzausgleichsbeitrag; sie werden als ausgleichsberechtigte Pfarreien bezeichnet.

⁴ Die Pfarreien, deren Finanzkraft über dem kantonalen Durchschnitt liegt, beteiligen sich an der Finanzierung des Finanzausgleichs; sie werden als ausgleichspflichtige Pfarreien bezeichnet.

⁵ Die Beteiligung der Pfarreien am Finanzausgleich oder der Finanzausgleichsbeitrag, den sie erhalten, wird zu den Kosten, die die Pfarreien gemäss Artikel 39 übernehmen, hinzugerechnet oder davon abgezogen.

b) Finanzkraft
der Pfarreien
1. Im
allgemeinen

Art. 41. ¹ Zur Berechnung der Finanzkraft einer Pfarrei wird der kantonale Steuerertrag der Katholiken der Pfarrei (nachstehend: KStEK) durch die Zahl der Katholiken dieser Pfarrei geteilt.

² Der kantonale Steuerertrag ist die Summe der kantonalen Steuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen.

³ Die Pfarrei liefert die für den Ausgleich nötigen Angaben bis zum 31. Mai. Wenn die von der Pfarrei gelieferten Angaben um mehr als 5 Prozent von den von der kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Daten abweichen, muss die Pfarrei die Differenz rechtfertigen.

⁴ Liefert die Pfarrei keine Angaben, so wird zur Berechnung ihrer Finanzkraft der kantonale Steuerertrag in den Gemeinden, die die Pfarrei bilden, durch die Zahl der Einwohner dieser Gemeinden geteilt.

2. Erträge einer Pfarr- oder Kaplaneipfründe

Art. 42. ¹ Der KStEK der Pfarreien, denen Erträge einer Pfarr- oder Kaplaneipfründe zugute kommen, wird um den zehnfachen Betrag der für die kirchlichen Ämter verwendeten Einkünfte aus der Pfarr- oder Kaplaneipfründe erhöht, und zwar umgekehrt proportional zum Prozentsatz der Katholiken der Pfarrei.

² Dasselbe gilt für den KStEK der Pfarreien, die über andere kirchliche Güter verfügen, deren Ertrag für die kirchlichen Ämter verwendet wird. Geringfügige Erträge werden nicht berücksichtigt.

³ Der Reinertrag einer Pfarr- oder Kaplaneipfründe kann dazu dienen, den Finanzausgleichsanteil der Pfarrei an die kirchlichen Ämter auf Pfarreiebene zu bezahlen.

c) Berechnung der Finanzausgleichsbeteiligungen und Beiträge

Art. 43. ¹ Die Summe der Finanzausgleichsbeteiligungen ist gleich der Summe der Finanzausgleichsbeiträge.

² Die Finanzausgleichsbeteiligung einer ausgleichspflichtigen Pfarrei und der Finanzausgleichsbeitrag an eine ausgleichsberechtigte Pfarrei berechnen sich durch Anwendung eines Gewichtungskoeffizienten auf den KStEK der betreffenden Pfarrei, mit dem ihre Finanzkraft im Sinne von Artikel 41 gemessen wird; dieser Koeffizient berechnet sich gemäss Artikel 72 Abs. 1.

³ Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Pfarreien, so werden diese zusammen wie eine einzige Pfarrei behandelt. Die betreffenden Pfarreien beschliessen in gegenseitigem Einvernehmen einen Verteilschlüssel für die geschuldete Beteiligung oder für den ihnen zustehenden Beitrag. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Beträge je Pfarrei so berechnet, als ob jede dieser Pfarreien eine Gemeinde wäre, die eine Pfarrei bildet.

Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger
a) Ordentliche Aufgaben

Art. 44. ¹ Es wird eine Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (nachstehend: Kasse) errichtet, die folgende Aufgaben hat:

- a) sie zieht von den Pfarreien, für Rechnung der Diözesanbehörde, die Beträge der Gehälter ein, die den Seelsorgern ausgerichtet werden;
- b) sie berechnet und führt den Finanzausgleich unter den Pfarreien durch, indem sie die Ausgleichswirkung auf die einzuziehenden Beträge überträgt.

² Der Beitritt zur Kasse ist für alle Pfarreien des Kantons obligatorisch.

b) Besondere Hilfe

Art. 45. ¹ Die Kasse kann Massnahmen ergreifen, um die Deckung der Ausgaben für die Seelsorge in besonders finanzschwachen Pfarreien sicherzustellen, sofern die Zahl der Seelsorger den Bedürfnissen der Pfarrei angemessen ist.

² Die besondere Hilfe und ihre Finanzierung werden in einem Reglement festgelegt.

- c) Verwaltung **Art. 46.** ¹ Die Kasse wird von der kantonalen Körperschaft verwaltet.
- ² Indessen wird die Versammlung der Kasse allein aus den Vertretern der Pfarreien in der Versammlung der kantonalen Körperschaft (Art. 54 Bst. a) gebildet.
- ³ Organisation und Verwaltung werden im übrigen durch ein von der Versammlung der Kasse angenommenes Reglement näher bestimmt.

KAPITEL 4 : KANTONALE KIRCHLICHE KÖRPERSCHAFT

I. Allgemeine Bestimmungen

- Sitze **Art. 47.** Die kantonale Körperschaft hat ihren Sitz in Freiburg.
- Offizielle Sprache **Art. 48.** Offizielle Sprachen der kantonalen Körperschaft sind französisch und Deutsch.

II. Aufgaben

- Im allgemein **Art. 49.** Die kantonale Körperschaft hat folgende Aufgaben:
- a) sie erfüllt die ihr vom Statut übertragenen gesetzgeberischen, vollziehenden und richterlichen Aufgaben;
 - b) sie sorgt für die Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben, wobei sie die Besonderheiten der beiden Sprachgruppen im Kanton berücksichtigt.
- Institutionelle Aufgaben **Art. 50.** ¹ Die kantonale Körperschaft beteiligt sich an der Revision des Statuts und erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Sie sorgt für die Anwendung des Statuts und seiner Ausführungsbestimmungen und entscheidet über diesbezügliche Streitigkeiten.
- ³ Sie hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien. Sie kann subsidiär Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis der Pfarreimitarbeiter erlassen, die nicht Seelsorger sind.
- ⁴ Sie unterhält die Beziehungen zur Diözesanbehörde und zum Staat.
- Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben
a) Gegenstand **Art. 51.** ¹ Die kantonale Körperschaft trägt die Kosten der überpfarreilichen Ämter und Dienste.
- ² Sie entrichtet den freiburgischen Anteil an die Finanzierung der diözesanen und interdiözesanen Aufgaben.

³ Sie unterstützt die von der Diözesanbehörde mit der Erfüllung von apostolischen und karitativen Aufgaben auf kantonaler Ebene betrauten Organisationen.

⁴ Sie kann die Erfüllung anderer sozialer und karitativer Aufgaben finanziell unterstützen.

b) Bedingungen

Art. 52. ¹ Die kantonale Körperschaft finanziert nur Aufgaben, die nicht auf Pfarreebene wahrgenommen werden können.

² Sie finanziert in der Regel nur nicht aufteilbare Aufgaben.

³ Sie beschliesst die Übernahme der Finanzierung einer Aufgabe, indem sie ein Reglement erlässt, das deren Inhalt, Zweck und Umfang festlegt.

III. Organisation

A. Organe

Art. 53. ¹ Die Organe der kantonale Körperschaft sind:

- a) die Versammlung;
- b) der Exekutivrat;
- c) die Justizkommission.

² Bei der Bestellung dieser Organe ist darauf zu achten, dass beide Sprachgruppen vertreten sind.

B. Die Versammlung

Zusammensetzung

Art. 54. Die Versammlung besteht aus neunzig Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen :

- a) sechzig Mitglieder, welche die Pfarreien vertreten und in den Pastoralsektoren gewählt werden;
- b) zehn Priester, Diakone oder Laienseelsorger, die von ihresgleichen gewählt werden;
- c) fünf Vertreter der Ordensgemeinschaften, die von den im Kanton wohnhaften Ordensangehörigen gewählt werden;
- d) fünf Vertreter der von der Diözesanbehörde anerkannten Bewegungen, die von den Organen dieser Bewegungen gewählt werden;
- e) zehn vom Bischof bezeichnete Delegierte.

Wahlen

Art. 55. ¹ Die Mitglieder der Versammlung werden für eine Dauer von fünf Jahren gewählt oder bezeichnet.

² Für die Wahl der Vertreter der Pfarreien wird das Kantonsgebiet in Wahlkreise eingeteilt, die den Pastorsektoren entsprechen. Jeder Sektor wählt eine Anzahl Vertreter im Verhältnis zur Zahl der Katholiken mit Wohnsitz auf seinem Gebiet.

³ Die Vertreter der Pfarreien werden gemäss folgendem System gewählt:

1. Jede Pfarreiversammlung bezeichnet auf Vorschlag des Pfarreirates und des Pfarreiseelsorgerates Kandidaten; jedes Mitglied der Pfarreiversammlung kann weitere Vorschläge unterbreiten;
2. Die so bezeichneten Kandidaten versammeln sich Sektorenweise und wählen aus ihren Reihen die jedem Sektor zustehende Anzahl Vertreter.

⁴ Die berufsmässig tätigen Seelsorger und die Angestellten der kantonalen Körperschaft können die Pfarreien in der Versammlung nicht vertreten.

⁵ Die Modalitäten für die Wahl der Pfarreivertreter sowie Art und Durchführung des Wahlgangs werden in einem Reglement festgelegt.

Organisation

Art. 56. ¹ Die Versammlung wählt für fünf Jahre aus ihrer Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie Stimmenzähler.

² Die Geschäftsordnung der Versammlung wird in einem Reglement festgesetzt.

Mitwirkung der
Diözesanbe-
hörde

Art. 57. Der Diözesanbischof und die Bischofsvikare haben das Recht, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Befugnisse

Art. 58. ¹ Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie nimmt die Revision des Statuts nach den dafür geltenden Bestimmungen vor;
- b) sie erlässt, in Form von allgemeinverbindlichen Reglementen, die Ausführungsbestimmungen zum Statut;
- c) sie genehmigt die Vereinbarungen, an denen die kantonale Körperschaft beteiligt ist;
- d) sie nimmt die Wahlen und die Ernennungen vor, die das Statut, ein Reglement oder eine Vereinbarung in ihre Zuständigkeit legt;
- e) sie setzt eine Geschäftsprüfungskommission ein und ernennt deren Mitglieder;
- f) sie kann weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen;
- g) sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung;

- h) sie genehmigt die Geschäftsberichte des Exekutivrates und der Justizkommission;
- i) sie beschliesst die Ausgaben in den in einem Reglement vorgesehen Fällen und bewilligt die Anleihen;
- j) sie entscheidet über Liegenschaftsgeschäfte, unter Vorbehalt von Artikel 62 Absatz 2.

² Sie übt die weiteren Befugnisse aus, die ihr durch das Statut oder die Reglemente übertragen werden.

Referendum

Art. 59. ¹ Die allgemeinverbindlichen Reglemente werden einer kirchlichen Volksabstimmung unterstellt, sofern 5'000 stimmberechtigte Mitglieder oder fünfzehn Pfarreien es beantragen.

² Der Voranschlag der kantonalen Körperschaft wird einer kirchlichen Volksabstimmung unterstellt, sofern fünfzehn Pfarreien, die zusammen mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen, es beantragen.

³ Das bei einem Referendumsbegehren anwendbare Verfahren sowie die Organisation und die Durchführung der Abstimmungen werden in einem Reglement festgelegt.

C. Der Exekutivrat

Zusammensetzung und Wahl

Art. 60. ¹ Der Exekutivrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Präsident und drei andere Mitglieder werden von der Versammlung gewählt. Ein Mitglied wird von der Diözesanbehörde bezeichnet.

³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Unvereinbarkeit

Art. 61. Die Mitglieder des Exekutivrates dürfen nicht der Versammlung angehören. Sie nehmen jedoch an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

Befugnisse

Art. 62. ¹ Der Exekutivrat hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet und verwaltet die kantonale Körperschaft und vertritt sie nach aussen;
- b) er bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- c) er wendet das Statut und die Reglemente an;
- d) er schliesst die Vereinbarungen ab, an denen die kantonale Körperschaft beteiligt ist;

- e) er stellt das Personal der kantonalen Körperschaft an;
- f) er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien aus, genehmigt die ihm zu unterbreitenden Pfarreibeschlüsse und ergreift nötigenfalls die in den Reglementen vorgesehenen Massnahmen;
- g) er übt alle Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Ferner entscheidet der Exekutivrat in eigener Kompetenz über die Ausgaben und die finanziellen oder juristischen Geschäfte jeder Art bis zu einem von der Versammlung zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzten Betrag.

Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen

Art. 63. ¹ In der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Exekutivrat mit den Bischofsvikaren und mit den kantonalen Seelsorgeräten zusammen.

² Er beteiligt die Bischofsvikare an der Ausarbeitung des Voranschlags der kantonalen Körperschaft.

D. Justizkommission

Zusammensetzung und Wahl

Art. 64. ¹ Die Justizkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder, unter ihnen der Präsident, müssen Lizentiaten der Rechte sein, wovon mindestens einer in schweizer Recht; ein Mitglied muss eine theologische Ausbildung haben.

² Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der Versammlung für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

Unvereinbarkeit

Art. 65. Die Mitglieder der Justizkommission dürfen mit Ausnahme der Pfarreiversammlung keinem anderen Organ einer kirchlichen Körperschaft angehören.

Befugnisse

Art. 66. ¹ Die Justizkommission beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten, welche die Anwendung des kantonalen Kirchenrechtes betreffen. Die Rechtsmittel in Steuersachen sind vorbehalten (Art. 18 KSG).

² Die Justizkommission beurteilt insbesondere:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der kirchlichen Körperschaften gegenüber ihren Mitgliedern;
- b) Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte und die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen einschliesslich Beschwerden gegen Beschlüsse der Pfarreiversammlung;
- c) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Organen einer kirchlichen Körperschaft;
- d) Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.

³ Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte bleibt vorbehalten.

E. Verwaltung und Geschäftsführung

Art. 67. Die Vorschriften betreffend Verwaltung und Geschäftsführung der kantonalen Körperschaft werden in einem Reglement festgelegt.

IV. Finanzierung

Im allgemein **Art. 68.** ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die kantonale Körperschaft über die Beiträge der Pfarreien sowie sonstige Mittel.

² Die sonstigen Mittel werden, unter Vorbehalt von Artikel 74, in einem Reglement festgelegt.

A. Beiträge der Pfarreien

Grundsätze **Art. 69.** ¹ Der Beitrag der Pfarreien an die Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben deckt den Teil des Budgetbedarfs, der nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist.

² Er ist nicht an die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebunden.

³ Er wird jährlich berechnet.

Berechnungsmodus
a) Grundbetrag **Art. 70.** ¹ Der Grundbeitrag der Pfarreien ist direkt proportional zum Verhältnis zwischen dem kantonalen Steuerertrag in der Pfarrei und dem Steuerertrag KStEK aller Pfarreien des Kantons.

² Liegen mehrere Pfarreien auf dem Gebiet einer einzigen Gemeinde, so wird ihr Grundbeitrag pauschal berechnet. Die betreffenden Pfarreien beschliessen einvernehmlich einen Verteilschlüssel, gemäss dem sie ihren Grundbeitrag unter sich aufteilen. Kommt keine Einigung zustande, wird der Grundbeitrag jeder Pfarrei im Verhältnis zur Anzahl Einwohner berechnet, die ihr Steuerdomizil innerhalb des Pfarreigebietes haben.

³ Der kantonale Steuerertrag ist die Summe der kantonalen Steuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen.

b) Finanzausgleich
1. Grundsatz **Art. 71.** ¹ Der Grundbeitrag der Pfarreien wird in einem Finanzausgleichssystem modifiziert, um die finanziellen Ungleichheiten zwischen den Pfarreien abzuschwächen.

² Die Pfarreien, deren kantonaler Steuerertrag je Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, werden als ausgleichspflichtige Pfarreien bezeichnet. Ihr Grundbeitrag an die Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben wird erhöht.

³ Die Pfarreien, deren kantonaler Steuerertrag je Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, werden als ausgleichsberechtigte Pfarreien bezeichnet. Ihr Grundbeitrag an die Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben wird herabgesetzt.

2. Schlüssel

Art. 72. ¹ Die Gewichtung ist direkt proportional zum Verhältnis zwischen dem kantonalen Steuerertrag je Katholik in der Pfarrei, und dem Durchschnitt aller Pfarreien des Kantons (Gewichtungskoeffizient).

² Die Finanzausgleichswirkung kann verstärkt oder abgeschwächt werden, indem dem modifizierten Betrag ein Verstärkungs- oder ein Abschwächungskoeffizient von höchstens zehn Prozent zugeordnet wird.

c) Budget-
berichtigung

Art. 73. ¹ Auf die modifizierten und gegebenenfalls verstärkten oder abgeschwächten Pfarreibeträge wird ein Berichtigungskoeffizient angewendet, um den erhaltenen Gesamtbetrag dem ganzen oder einem Teil des Budgetbedarfs der kantonalen Körperschaft anzugleichen.

² Der zu deckende Teil des Budgetbedarfs und der Berichtigungskoeffizient werden jedes Jahr von der Versammlung festgesetzt.

B. Sonstige Mittel

Art. 74. ¹ Die kantonale Körperschaft hat Anspruch auf mindestens zwei Drittel des jährlichen Ertrags der vom Kanton für Rechnung der Pfarreien erhobenen Quellensteuer.

² Die Versammlung setzt den anwendbaren Prozentsatz jährlich über den Voranschlag fest.

KAPITEL 5 : VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Seelsorge-
stellen

Art. 75. ¹ Das Anstellungsverhältnis der berufsmässig tätigen Seelsorger wird von der Diözesanbehörde festgelegt.

² Eine zwischen der kantonalen Körperschaft und der Diözesanbehörde abgeschlossene Vereinbarung regelt:

- a) die Mitwirkung der kirchlichen Körperschaften bei der Festlegung der Normen betreffend die Entlohnung und die Vorsorgeregelung der Priester und der übrigen Seelsorger;
- b) die Modalitäten der Finanzierung der Seelsorgestellen durch die kirchlichen Körperschaften;
- c) das Verfahren für die Schaffung und die Aufhebung von Seelsorgestellen;

- d) die Anhörung der betreffenden kirchlichen Körperschaften bei der Besetzung von Seelsorgestellen.

³ Die Pfarreien sind bei der Ausarbeitung der Vereinbarung anzuhören.

⁴ Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung sowohl der Versammlung der kantonalen Körperschaft in ihrer ordentlichen Zusammensetzung (Art. 54) als auch der Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (Art. 46).

Kulturelle
Aufgaben

a) der Pfarreien

Art. 76. Im kulturellen Bereich haben die Pfarreien insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie tragen zur Förderung der kulturellen Tätigkeiten mit religiösem Charakter bei;
- b) sie gewährleisten den Schutz ihrer Kulturgüter gemäss der kantonalen Gesetzgebung und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Statut;
- c) sie stellen beim Bau und bei der Renovation ihrer Gebäude, die seelsorgerischen Aufgaben gewidmet sind, einen angemessenen Betrag für die künstlerische Gestaltung zur Verfügung.

b) der
kantonalen
Körperschaft

Art. 77. ¹ Die kantonale Körperschaft unterstützt die Förderung der kulturellen Tätigkeiten mit religiösem Charakter, die für den gesamten Kanton von Interesse sind.

² In bezug auf den Schutz der religiösen Kulturgüter arbeitet sie mit den zuständigen kantonalen Behörden zusammen.

Verwaltungs-
verfahren und
Verwaltungs-
gerichtsbarkeit

Art. 78. Ein Reglement bestimmt :

- a) das auf Verfügungen, die von den Organen der kirchlichen Körperschaften zu erlassen sind, anwendbare Verfahren;
- b) das auf Streitigkeiten, die der Justizkommission unterbreitet werden, anwendbare Verfahren.

Datenschutz

Art. 79. ¹ Ein Reglement legt den Schutz der Rechte von Personen fest, über die Daten bearbeitet werden.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz wird bei der Ausarbeitung des Reglementes zu Rate gezogen.

Veröffentli-
chung der
amtlichen
Erlasse

Art. 80. Ein Reglement regelt die Veröffentlichung der amtlichen Erlasse der Organe der kirchlichen Körperschaften.

KAPITEL 6 : REVISION DES STATUTS

Revision

Art. 81. ¹ Der Statut kann ganz oder teilweise revidiert werden.

² Das Revisionsverfahren wird eingeleitet:

- a) wenn die Versammlung es beschliesst;
- b) wenn 5000 stimmberechtigte Mitglieder oder fünfzehn Pfarreien es mit einer Initiative verlangen.

Teilrevision

Art. 82. ¹ Die Teilrevision kann entweder in der Einführung neuer Bestimmungen oder in der Änderung oder Aufhebung bisheriger Bestimmungen bestehen.

² Das Initiativbegehren für eine Teilrevision kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Es muss den Grundsatz der Einheit der Materie wahren.

³ Nimmt die Versammlung die Initiative an, so wird das Statut entsprechend geändert. Die geänderten Bestimmungen unterstehen der kirchlichen Volksabstimmung.

⁴ Lehnt die Versammlung die Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ab, so wird diese einer kirchlichen Volksabstimmung unterbreitet. Wird die Initiative angenommen, so muss die Versammlung die entsprechende Revision des Statuts vornehmen. Die geänderten Bestimmungen unterstehen einer erneuten kirchlichen Volksabstimmung. Lehnt die Versammlung die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ab, so wird dieser einer kirchlichen Volksabstimmung unterbreitet.

⁵ Wird die Revision von der Versammlung beschlossen, so muss der Entwurf einer kirchlichen Volksabstimmung unterbreitet werden.

Totalrevision

Art. 83. ¹ Über die Durchführung einer Totalrevision und über deren Modalitäten, die in einem Zusatz zum Statut zu regeln sind, wird in einer kirchlichen Volksabstimmung entschieden.

² Das totalrevidierte Statut untersteht der kirchlichen Volksabstimmung.

Initiativ-
verfahren

Art. 84. Das Verfahren für die Initiative sowie die Organisation und die Durchführung der kirchlichen Volksabstimmung werden in einem Reglement festgelegt.

KAPITEL 7 : ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Pfarrreiräte

Art. 85. ¹ Die Pfarrreiräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts im Amte sind, üben ihre Funktionen bis zur Einsetzung der gemäss den Bestimmungen des Statuts gewählten Pfarrreiräte weiter aus.

² Innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Statuts beruft der Pfarrreirat die Pfarrreiversammlung ein, um die Zahl der Mitglieder des neuen Rates festzulegen.

³ Er organisiert die Wahl dieses Rates gemäss den von den kantonalen Organen erlassenen Bestimmungen.

Kantonale
Organe

Art. 86. ¹ Bis zur Einsetzung der ordentlichen Organe der kantonalen Körperschaft übt die provisorische Kirchenversammlung die der Versammlung durch das Statut übertragenen Funktionen aus, und das Büro der provisorischen Kirchenversammlung jene Funktionen, die das Statut dem Exekutivrat überträgt.

² Die provisorische Kirchenversammlung beschliesst innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Statuts in einem Erlass, der nicht dem Gesetzesreferendum untersteht,

- a) Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der ersten Pfarreiratswahlen;
- b) Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der ersten Wahl der Mitglieder der Versammlung der kantonalen Körperschaft.

³ Die provisorische Kirchenversammlung hat ferner:

- a) Bestimmungen zu erlassen, welche die Veröffentlichung von amtlichen Erlassen der kirchlichen Körperschaften sowie die Ausübung des Referendumsrechtes provisorisch bis zum Inkrafttreten der massgeblichen Ausführungserlasse regeln;
- b) eine Kommission bestehend aus fünf Mitgliedern zu ernennen, die bis zur Einsetzung der Justizkommission über die Streitigkeiten entscheidet, die das Statut in deren Zuständigkeit legt.

⁴ Das Büro der provisorischen Kirchenversammlung:

- a) gewährleistet die Durchführung der ersten Pfarreiratswahlen innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Statuts;
- b) führt innert neun Monaten nach dem Inkrafttreten des Statuts die erste Wahl der Mitglieder der Versammlung der kantonalen Körperschaft durch;
- c) beruft innert drei Monaten nach dieser Wahl die Versammlung der kantonalen Körperschaft zur konstituierenden Sitzung ein.

Beiträge der
Pfarreien und
bestehende
Kassen

Art. 87. ¹ Die Organe der Kassen, welche die Entlohnung der Seelsorger und die überpfarreilichen Aufgaben finanzieren, beenden ihr Amt mit dem Inkrafttreten des Statuts. Sie werden provisorisch durch die in Artikel 86 Absatz 1 vorgesehenen Organe ersetzt.

² Die Beiträge, welche die Pfarreien für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Kalenderjahr für die Finanzierung der überpfarreilichen Aufgaben sowie der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger schulden, werden nach dem bisherigen System berechnet.

Anwendbares
Recht

Art. 88. ¹ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Statut

wenden die kirchlichen Körperschaften auf sämtliche im Statut nicht geregelten Fragen das bisherige Recht an.

² Sie wenden insbesondere an:

- a) die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden und seines Ausführungsreglementes hinsichtlich der Verwaltung und der Geschäftsführung der Pfarreien, der Organisation und der Tätigkeit der Pfarreiverbände sowie der Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien;
- b) die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege hinsichtlich des Verfahrens für die Entscheide der Organe der kirchlichen Körperschaften.

³ Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 75 vorgesehenen Vereinbarung, bleibt in bezug auf das Anstellungsverhältnis der Seelsorger die bisherige Regelung in Kraft.

KAPITEL 8 : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 89. ¹ Dieses Statut wird dem Staatsrat und der Diözesanbehörde zur Genehmigung unterbreitet (Art. 7 KSG).

² Es muss in der Folge den Aktivbürgern römisch-katholischer Konfession zur Abstimmung unterbreitet werden (Art. 34 Abs. 3/8 KSG).

³ Es tritt gleichzeitig mit der ständigen Ordnung des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat in Kraft.

Also beschlossen von der provisorischen katholischen Kirchenversammlung, zu Freiburg, am 14. Dezember 1996

Der Präsident:

Jacques DUCARROZ

Die Sekretärin :

Caroline DENERVAUD

Also genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg, am 8. April 1997

Der Präsident:

Der Kanzler:

Urs SCHWALLER

Gérard VAUCHER

Also genehmigt von der Diözesanbehörde, am 11. März 1997

+ Amédée GRAB,
Bischof von Lausanne, Genève et Fribourg